

Mitteilung des Senats vom 8. Oktober 2013

**Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel
verbessern**

Mitteilung des Senats

an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom 8. Oktober 2013

„Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel verbessern“

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 21.02.2012 dem folgenden Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/351 vom 20. April 2012) „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel verbessern“ zugestimmt und in diesem Kontext den Senat gebeten, der Bürgerschaft (Landtag) bis Ende 2012 über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Der vorgenannte Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution und der Unterstützung betroffener Frauen widmet sich in Bremen mittlerweile eine Reihe von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Einrichtungen. Dennoch, aber vermutlich auch deshalb hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel und Zwangsprostitution in den vergangenen Jahren vervielfacht. Durch die enge Begleitung der betroffenen Frauen hat sich die Aussagebereitschaft der Frauen erhöht.

Die Expertinnen und Experten, die in dem Bereich arbeiten, wissen, dass nur vernetztes Handeln Erfolge im Bereich der Strafverfolgung und beim Opferschutz bringen kann. Schon vor Jahren wurde in Bremen ein „Runder Tisch“ (Menschenhandel/Frauenhandel) eingerichtet, an dem nichtstaatliche und staatliche Institutionen nach gemeinsamen Lösungen suchen, wie die oftmals schwierige Strafverfolgung und die Situation für die Opfer verbessert werden können.

Am 2. November 2011 wurde während eines Fachtags, veranstaltet von der Inneren Mission und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), an dem Expertinnen und Experten der Polizei, der Justiz, der Gesundheitsämter und unterstützender und beratender Einrichtungen wie BBMez und Nitribitt e. V. teilgenommen haben, darüber diskutiert, wo trotz all des in Bremen Erreichten weiterhin Problemfelder bestehen und wie Handlungsmöglichkeiten verbessert werden können. Übereinstimmend wurde hierbei festgestellt, dass die koordinierte Zusammenarbeit von Regierungs- und Nichtregierungsinstitutionen noch weiter verbessert werden kann und werden sollte, auch über die Landesgrenzen Bremens hinaus. Und dass eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution die umfassende Begleitung und Unterstützung der betroffenen Frauen ist, die durch die Taten oftmals schwer geschädigt und deren Zeugenaussagen zugleich vielfach das wichtigste Beweismittel bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter sind.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. den Runden Tisch „Menschenhandel“ in regelmäßigem Turnus unter Teilnahme von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen tagen zu lassen und einen jährlichen Bericht über die Arbeitsergebnisse vorzulegen sowie im Zusammenwirken von Clearingstelle und Runden Tisch eine Kooperationsvereinbarung zu entwickeln, die verlässliche Abläufe, das Zusammenwirken von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und den Opferschutz in Verfahren wegen Menschenhandel und Zwangsprostitution regelt.
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das Aufenthaltsrecht für Opfer aus Nicht-EU-Ländern zu verbessern bzw. auszubauen, insbesondere durch Neufassung des § 25 Abs. 4 a AufenthaltsG als Soll-Vorschrift, sowie durch eine Erweiterung, die den Opfern auch schon während der Bedenkzeit einen Rechtsanspruch auf einen verlängerbaren Aufenthaltstitel gewährt.
3. bis zur Änderung des AufenthaltsG Opfern von Menschenhandel aus Nicht-EU-Ländern auf Landesebene einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und Ausbildung, zu beruflicher Qualifikation sowie zu Sprachkursen zu gewähren.
4. im Zusammenwirken von Clearingstelle und Runden Tisch weitere Maßnahmen zum verbesserten Opferschutz zu entwickeln sowie Lösungen zur Verbesserung der Aufenthaltssituation der betroffenen Frauen, die den Aufenthaltsstatus und die finanzielle Versorgung der Frauen aus sogenannten Drittstaaten in Bremen einschließen.
5. Fortbildungen für Bremer Strafrichterinnen und Strafrichter zu den besonderen Voraussetzungen der Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution anzubieten und hierbei auch die Bremer Beratungsstellen mit einzubeziehen.
6. sich auf Ebene der norddeutschen Bundesländer für eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution einzusetzen.
7. Der Bürgerschaft (Landtag) bis Ende 2012 über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.“

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat am 27. Juni 2013 den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten (BT-Drucksache 17/13706) beschlossen. Das Gesetz soll zum einen die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) umsetzen. Hierzu sollen die Vorschriften §§ 232, 233 und 233a des Strafgesetzbuches in ihrem Anwendungsbereich erweitert werden. Zum anderen sollen Prostitutionsstätten einer gewerberechtlichen Überwachung unterworfen werden, indem sie in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgenommen werden.

Die Bremische Bürgerschaft forderte den Senat mit Beschluss vom 20. Juni 2013 auf Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BB-Drs. 18/974) auf, dem vom Bundestag vorgelegten Gesetz im Bundesrat nicht zuzustimmen und sich auf Bundesebene für konkret benannte gesetzliche Maßnahmen zum Schutz von Prostituierten einzusetzen. Die Bremische Bürgerschaft kritisiert vor allem, dass es nicht ausreicht, Bordelle als Prostitutionsstätten in die Gewerbeordnung in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe aufzunehmen, Wohnungsprostitution aber ausdrücklich davon auszunehmen. Die Bremische Bürgerschaft fordert eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten jeglicher Betriebsart, denn nur so können Auflagen für die beteiligten Personen und den Betrieb als solchen aufgestellt werden. Zudem soll das Bundesgesetz klarstellen, dass rechtskonforme Prostitutionsstätten dem nichtstörenden Gewerbe zuzuordnen ist.

Es ist maßgeblich auf die erfolgreiche Initiative Bremens zurückzuführen, dass der Bundesrat am 20. September 2013 beschlossen hat, zum Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten (BR-Drucksache 641/13(B)).

Der Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt zugrunde, dass die Mehrheit der Länder der Auffassung ist, dass der vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzentwurf dem Ziel, den Menschenhandel einzudämmen beziehungsweise zu bekämpfen nicht gerecht wird. Gleiches gilt für die gewerberechtliche Überwachung von Prostitutionsstätten. Die Länder vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass die o.g. EU-Richtlinie durch das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz nicht vollständig umgesetzt wird. Vor allem soll der Opferschutz durch Reformen im Strafrecht und im Entschädigungsrecht gestärkt werden. Außerdem soll dem im Gesetzentwurf ausgeklammerten Teilaspekt der Stärkung der Opfer von Menschenhandel durch die Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts entsprechend den besonderen Erfordernissen ihrer Situation Rechnung getragen werden.

Bislang nicht mehrheitsfähig waren die von Bremen geforderte Erlaubnispflicht für Bordellbetriebe (an Stelle der geplanten Einordnung als überwachungsbedürftiges Gewerbe), Mindestanforderungen an die Person des Betreibers / der Betreiberin, an die Person des/der Prostituierten und des Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzes und Regelungen zur Wohnungsprostitution.

Wegen der mit Ablauf der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags einhergehenden sachlichen Diskontinuität wird der Vermittlungsausschuss seine Arbeit an dem Gesetz nicht aufnehmen. Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer bleibt bestehen. Die zweijährige Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist am 6. April 2013 abgelaufen. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Richtlinie durch den sich demnächst neu konstituierenden Deutschen Bundestag wieder aufgenommen wird. Der Senat wird gemeinsam mit anderen Ländern einen Gesetzesantrag im Bundesrat einbringen, um

darüber hinaus die im Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BB-Drs. 18/974) geforderten gesetzlichen Maßnahmen möglichst umfassend im Bundesrecht zu verankern.

Bericht

Der Bericht wird gemäß den oben genannten Punkten des Antrages der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegliedert.

- 1. den Runden Tisch „Menschenhandel“ in regelmäßigem Turnus unter Teilnahme von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen tagen zu lassen und einen jährlichen Bericht über die Arbeitsergebnisse vorzulegen sowie im Zusammenwirken von Clearingstelle und Runden Tisch eine Kooperationsvereinbarung zu entwickeln, die verlässliche Abläufe, das Zusammenwirken von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und den Opferschutz in Verfahren wegen Menschenhandel und Zwangsprostitution regelt.**

Zu Punkt 1:

Der Runde Tisch Menschenhandel arbeitet seit 2002 als Netzwerk vertrauensvoll und erfolgreich zusammen. Er wurde durch den Verein für Innere Mission und die Bremische Evangelische Kirche initiiert und setzt sich aus verschiedensten staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen zusammen. Hierzu zählen beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts Soziales und Inneres, der Staatsanwaltschaft, des Gesundheitsamtes, der ZGF, der Polizeien aus Bremen und Bremerhaven, des Magistrats sowie der Frauenhäuser, der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) und des Nitribitt e. V.. Weitere Teilnehmende können bei Bedarf eingeladen werden.

Die verfolgten Ziele des Runden Tisches sind:

- die Vernetzung aller für das Themenfeld relevanten Akteurinnen und Akteure
- der Austausch von Informationen und Erfahrungen
- die Verbesserung der rechtlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation der Betroffenen
- die gegenseitige Unterstützung.

Die Teilnehmenden treffen sich mindestens zweimal im Jahr. Einmal jährlich werden Vertreter/innen (Polizei und Magistrat) aus Bremerhaven eingeladen. Die Leitung des Runden Tisches übernimmt die BBMeZ. Es wird ein Protokoll erstellt und an alle Teilnehmenden versandt.

Eine Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen mit betroffenen Behörden sowie der Clearingstelle ist über den Runden Tisch gesichert.

Die Anregung im Antrag, einen regelmäßigen Bericht vorzulegen, wird vom Runden Tisch begrüßt. Die Leitung des Runden Tisches hat vorgeschlagen, einen solchen Bericht nicht jährlich sondern alle zwei Jahre vorzulegen. Zu beachten ist hierbei, dass der Runde Tisch ein freiwilliges und autarkes Gremium ist. Der Senat kann daher den Runden Tisch nicht zu einer Berichterstattung verpflichten.

Die Zusammenarbeit zwischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen auch mit Blick auf den Opferschutz ist insbesondere durch die Vernetzung durch den Runden Tisch als gut zu bezeichnen. Eine Verschriftung in Form einer übergreifenden Kooperationsvereinbarung wird daher von den beteiligten Institutionen als nicht notwendig erachtet. Etwaige Kooperationsvereinbarungen werden aus der konkreten Arbeit entwickelt. Mit dem

Fachkommissariat der Polizei Bremen (K 44) besteht eine mündliche Vereinbarung, mit dem damaligen AfSD, jetzt Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, liegt eine schriftliche Vereinbarung in Form von Bearbeitungshinweisen bereits vor.

Aktuell erscheint es angezeigt, Kooperationsvereinbarungen mit dem Jobcenter als auch mit der Ausländerbehörde zu entwickeln, um im Einzelfall abzusichern, dass es zu möglichst reibungslosen Abläufen und zeitnahen Entscheidungen kommt.

- 2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das Aufenthaltsrecht für Opfer aus Nicht-EU-Ländern zu verbessern bzw. auszubauen, insbesondere durch Neufassung des § 25 Abs. 4 a AufenthG als Soll-Vorschrift, sowie durch eine Erweiterung, die den Opfern auch schon während der Bedenkzeit einen Rechtsanspruch auf einen verlängerbaren Aufenthaltstitel gewährt.**

Zu Punkt 2:

§ 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz ist eine Ermessensvorschrift, die dann zum Tragen kommt, wenn die Betroffenen sich zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entschlossen haben. Vorgeschaltet ist eine Bedenkzeit. Die Bedenkzeit wird im Rahmen der Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 50 i.V.m. § 58 Abs. 2 AufenthG) und der damit ergehenden Androhung der Abschiebung festgesetzt, in dem die Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 Satz 2 AufenthG auf mindestens drei Monate festgesetzt wird.

Hat sich ein Opfer von Menschenhandel als Zeugin oder Zeuge für ein Strafverfahren zur Verfügung gestellt, erteilt die Ausländerbehörde die vorübergehende Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege.

Die Forderung, den § 25 Abs. 4a AufenthG als Soll-Vorschrift auszugestalten, und den Opfern einen Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel schon während der Bedenkzeit zu gewähren, ist aus Opferschutzperspektive nachvollziehbar. Anders als das bisherige Recht würde nicht auf den Nutzen des Opfers zur Überführung der Täter abgestellt werden, sondern auf die persönliche Situation des Opfers.

Das Aufenthaltsgesetz bietet zwar individuelle Lösungsmöglichkeiten, um die besondere Situation der Opfer sowohl in Deutschland als auch in ihren Herkunftsländern zu berücksichtigen. Diese sind jedoch alle nicht auf diese besondere Situation zugeschnitten und greifen teilweise auf Grund zeitlicher Voraussetzungen oder unterschiedlicher Behördenzuständigkeit erst spät. Genügt die gesundheitliche Verfassung des Opfers und die Situation im Heimatland jeweils für sich genommen nicht den Voraussetzungen eines Abschiebe- oder Ausreisehindernisses, so kann zwar die kumulative Sicht der Situation des Opfers zur Annahme einer Härte führen. Die bestehende allgemeine Härtefallregelung des § 25 Abs. 4 AufenthG setzt jedoch den vorherigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus. Sie kann deshalb nur diejenigen Opfer, die im Strafverfahren als Zeugen benötigt werden und aussagebereit sind, begünstigen.

Eine Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes mit dem Ziel, Opfern von Menschenhandel einen vom Strafverfahren und der Aussagebereitschaft unabhängigen Aufenthaltstitel erteilen zu können, wird vom Senat deshalb befürwortet. Dementsprechend hat der Senat in seiner Initiative zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten auch aufenthaltsrechtliche Änderungen gefordert.

Der Bundesrat hat sich dazu zustimmend positioniert. Wegen des Ablaufs der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages entfaltet der Beschluss des Bundesrates aber keine weitere gesetzgeberische Wirkung. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Der Senat hält eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes nach wie vor für notwendig und wird sich weiterhin für das Anliegen auf Bundesebene einsetzen.

- 3. bis zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes Opfern von Menschenhandel aus Nicht-EU-Ländern auf Landesebene einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und Ausbildung, zu beruflicher Qualifikation sowie zu Sprachkursen zu gewähren.**

Zu Punkt 3:

Ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt besteht nur für solche Personen, die von vornherein auf Dauer angelegte Aufenthaltstitel besitzen. Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist für diese Personen im Gesetz geregelt.

Für Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln, zu denen auch Opfer von Menschenhandel gehören, ist die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht im Gesetz geregelt, so dass bei ihnen individuelle Entscheidung getroffen werden müssen.

Durch eine Neuregelung des Beschäftigungsrechts für Ausländer ist seit dem 1. Juli 2013 für Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln die Ausübung einer Beschäftigung nicht mehr von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig. Damit entfällt für diesen Personenkreis insbesondere die sog. Vorrangprüfung, wodurch Opfer von Menschenhandel einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und bürokratische Hürden abgebaut werden.

Ein Vorrecht zur Teilnahme an einem Integrationskurs haben die Betroffenen nicht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann ihnen die Teilnahme aber im Rahmen freier Kursplätze ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme ist ebenfalls nur durch eine Gesetzesänderung zu erreichen, die im Vermittlungsausschuss zum Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten hätte ausgestaltet werden sollen. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist allerdings eine neue Bundesratsinitiative erforderlich, die vom Senat auch angestrebt wird.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den Sprachkursmodulen der Integrationskurse in den Bundesrat einzubringen. Ziel der Initiative ist es, Asylsuchenden und Geduldeten einen Anspruch auf Teilnahme an Sprachkursen zu gewähren. Dies soll den Betroffenen eine frühzeitige Integration ermöglichen. Der Anspruch wird für den Fall der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis fortbestehen.

Der Senator für Inneres und Sport wird unabhängig davon mit dem BAMF eine Vereinbarung darüber anstreben, dass Opfer von Menschenhandel vorrangig Zugang zu freien Kursplätzen erhalten.

- 4. im Zusammenwirken von Clearingstelle und Runden Tisch weitere Maßnahmen zum verbesserten Opferschutz zu entwickeln sowie Lösungen zur Verbesserung der Aufenthaltssituation der betroffenen Frauen, die den Aufenthaltsstatus und die finanzielle Versorgung der Frauen aus sogenannten Drittstaaten in Bremen einschließen.**

Zu Punkt 4:

Die primären Ziele der Clearingstelle „Rotlichtmilieu“ sind insbesondere der Informationsaustausch unter den beteiligten Institutionen, die Pflege eines aktuellen Lagebildes zur Erkennung und Lokalisation von Brennpunkten im Bereich der Prostitutionsausübung in Bremen sowie die Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen. Der Runde Tisch Menschenhandel konzentriert sich auf den Opferschutz und verfolgt hierbei das Ziel der Verbesserung der rechtlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation der

betroffenen Opfer. Eine mögliche Verbesserung der Aufenthaltssituation wird durch den runden Tisch thematisiert. Da Teilnehmer/innen der Clearingstelle auch am runden Tisch Menschenhandel vertreten sind, ist die thematische Abstimmung und Zusammenarbeit gewährleistet.

In der Praxis der Ausländerbehörden handelt es sich um wenige Einzelfälle, für die jeweils eine aufenthaltsrechtliche Lösung gefunden wurde. Neben den allein auf die Mitwirkung im Strafverfahren zugeschnittenen Regelungen des § 59 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (Verlängerung der Ausreisefrist als Bedenkzeit für die Entscheidung über die Mitwirkung im Strafverfahren) und des § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltstitel für die Durchführung des Strafverfahrens) werden für alle Ausländer geltende humanitäre Aufenthaltstitel geprüft.

Im Einzelfall kann sich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 7 AufenthG ergeben. Opfer von Menschenhandel können in ihrem Heimatstaat Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein. Diese Aufenthaltserlaubnis bedarf nach § 72 Abs. 2 AufenthG der Zustimmung des BAMF. Bei nicht nur kurzfristigen insbesondere psychischen Erkrankungen wie einem Posttraumatischen Belastungssyndrom (PTBS) kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Zuletzt wäre eine Titelerteilung auch über ein Härtefallersuchen nach § 23a AufenthG möglich.

Eine Verlängerung der nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Strafverfahrens, für das die Aussage des Opfers relevant ist, kann sich aus § 25 Abs. 4 Satz 2 ergeben. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Möglicherweise muss im Verfahren über diese Möglichkeiten noch besser informiert werden. Dieser Punkt wird auf der nächsten Sitzung des runden Tisches thematisiert.

Eine grundsätzliche Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Position von Opfern von Menschenhandel ist nur durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes möglich. Zur Durchführung einer entsprechenden Bundesratsinitiative wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.

Ausländische Menschenhandelsopfer werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. nach SGB II und SGB XII versorgt. Der Anspruch auf Sozialleistungen muss im Einzelfall in den örtlich zuständigen Sozialzentren geklärt werden.

Bei einer Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung besteht die Versorgung aus Sachleistungen. Als Barleistung fällt nur Taschengeld an. Im kommunalen Unterbringungssystem ist Selbstversorgung möglich. Entsprechend wird der Regelsatz als Barleistung ausgezahlt.

Krankenhilfeleistungen werden auf der Grundlage von §§ 4 und 6 AsylbLG gewährt. Danach steht es im Ermessen der Behörde, ob eine über den Notfall hinaus gehende Behandlung finanziert wird, wenn diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (§ 6 AsylbLG). Auch die Übernahme von Dolmetscher- und Übersetzerkosten wird nicht fest geregelt, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen als „sonstige Leistungen“ gemäß § 6 AsylbLG vorgesehen.

Für die Anspruchsklärung wird von der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft eine Bescheinigung über den Menschenhandelsopferstatus ausgestellt. Nach Vorlage dieser Bescheinigung bei der Ausländerbehörde wird eine Grenzübertrittsbescheinigung, eine Duldung oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt. Mit diesem können beim zuständigen AfSD Sozialleistungen und Kosten der Unterkunft beantragt werden.

Dolmetscherkosten können im Einzelfall übernommen werden, wenn eine Begründung dafür vorliegt. Ausländerbehörde und Polizei tragen Dolmetscherkosten aus eigenem Budget, soweit für ihre Tätigkeit notwendig.

5. Fortbildungen für Bremer Strafrichterinnen und Strafrichter zu den besonderen Voraussetzungen der Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution anzubieten und hierbei auch die Bremer Beratungsstellen mit einzubeziehen.

Zu Punkt 5:

Die Deutsche Richterakademie bietet bundesweit auch für bremische Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Tagungen zum genannten Thema an. Beispielhaft für die Angebote der Deutschen Richterakademie für das Jahr 2013 seien die Tagungen „Internationaler Menschenhandel“, „Organisierte Kriminalität“ und „Internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten“ genannt.

Gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen von Strafrichterinnen und Strafrichtern mit Beratungsstellen werden grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass sie nur dann in Betracht kommen können, wenn die durchgeführte Fortbildung bzw. der Erfahrungsaustausch keine Probleme für ein konkretes Verfahren insofern aufwirft, als Verfahrensbeteiligte die Unvoreingenommenheit der Richterinnen und Richter in Zweifel ziehen könnten.

Zurzeit bereitet das Justizressort eine erste bremische Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Internationaler Menschenhandel“ vor. Geplant ist ein umfangreicher Erfahrungsaustausch unter Beteiligung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Polizei, Ausländerbehörde und Nichtregierungsorganisationen. Die Veranstaltung wird im Herbst 2013 stattfinden.

6. sich auf Ebene der norddeutschen Bundesländer für eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution einzusetzen.

Zu Punkt 6:

Die Polizei Bremen pflegt im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution engen Kontakt zu Niedersachsen. Vertreter des Bremer Fachkommissariats (K44) werden regelmäßig zu diesbezüglichen Fachtagungen der Polizei in Niedersachsen eingeladen. Das Bremer Fachkommissariat (K44) setzt sich für eine stetige Intensivierung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit insbesondere mit den niedersächsischen Fachdienststellen ein. Hierdurch soll auch verhindert werden, dass beim Verlassen der bremischen Landesgrenze gefährdete Frauen nicht mehr ausreichend wahrgenommen und geschützt werden können. Darüber hinaus finden jährliche Tagungen beim Bundeskriminalamt statt, auf denen über die aktuelle bundesweite Lage informiert wird. Der hierbei entstehende Kontakt zu den Vertreterinnen und Vertretern der übrigen Bundesländer stärkt die Zusammenarbeit und fördert den direkten und schnellen Kontakt auch zwischen den Fachkommissariaten der Landeskriminalämter der norddeutschen Bundesländer.

Je nach konkretem Ziel besteht auch die Möglichkeit der Thematisierung im Nordverbund des Arbeitskreises II (Innere Sicherheit) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AK II-Nord) oder auf den Nordverbandsitzungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK-Nord).